

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 12

11.05.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes;

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zum Betretungsverbot von Ärzten in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus vom 07.04.2020 S. 111

Amtliche Bekanntmachungen;

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2020 S. 112
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2020 S. 113

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes; Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zum Betretungsverbot von Ärzten in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus vom 07.04.2020

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zum Betretungsverbot von Ärzten in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus vom 7. April 2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gründe:

I.

Durch die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) wurden die Besuchsverbote für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften (Intensivpflege-WGs) und Altenheimen und Seniorenresidenzen gelockert. Ab 9. Mai 2020 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich während einer festen Besuchszeit besucht werden. Weitere Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen.

II.

Zu Ziffer 1:

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Durch die Regelung des § 23 Abs. 3 der 4. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erhält § 5 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) unter Abs. 2 ab dem 09.05.2020 neue Regelungen im Hinblick auf vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.

Durch diese Regelungen ist es ab dem 09.05.2020 zulässig, diese Einrichtungen unter anderem zu medizinischen Zwecken zu besuchen. Diese Regelung wurde erlassen, da das Pandemiegeschehen vorläufig eingedämmt ist.

Unter Berücksichtigung der Änderung der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) und der Bestimmungen der 4. BayIfSMV sind die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamts Main-Spessart zum Betretungsverbot von Ärzten in Pflegeeinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung vom 7. April 2020 nicht mehr erforderlich. Es sind im Landkreis Main-Spessart aktuell keine Neuinfektionen innerhalb der vorgenannten Einrichtungen bekannt. Es ist daher sachgerecht, die Allgemeinverfügung vom 7. April 2020 aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 3:

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 11.05.2020

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2020
21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 02.04.2020 Az.: 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe,
Landkreis Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

264.100,00 €

66.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

219.800,00 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

35.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Eußenheim, 22.04.2020

gez.

Schneider
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Rathauses der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2020

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Landkreis Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim folgende

HAUSHALTSSATZUNG:**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.261.900,00 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt. 45.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.062.000,00 € festgesetzt und je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und nach den Steuerkraftzahlen für die Kreisumlage 2019 auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt (Verwaltungsumlage). Die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage ist als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Kreuzwertheim, 20.04.2020
Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

gez.

Thoma
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 02.04.2020, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur Bekanntmachung der nachfolgenden Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r , Landrätin